

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalbereitstellung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen durch die Firma Upgrade Zeitarbeit GmbH, mit Sitz in 4600 Wels, Adlerstraße 1.

- Upgrade Zeitarbeit GmbH stellt dem Auftraggeber ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer zur Verfügung.
- Die Personalbereitstellung durch Upgrade Zeitarbeit GmbH und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen.
- Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.
- Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von Upgrade Zeitarbeit GmbH entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt Upgrade Zeitarbeit GmbH ausdrücklich von jeder Haftung oder über Upgrade Zeitarbeit GmbH aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.
- Upgrade Zeitarbeit GmbH haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Auftraggeber beigestellten Personal verursacht werden, da dieses Personal der Dienstaufsicht des Auftraggebers untersteht.
- Da sowohl Upgrade Zeitarbeit GmbH als auch der Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gelten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und Upgrade Zeitarbeit GmbH darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Die Normalarbeitszeit des von Upgrade Zeitarbeit GmbH beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden / Woche, bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell verkürzter Arbeitszeit gilt auch für das Upgrade Zeitarbeit GmbH Personal die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
- Von Upgrade Zeitarbeit GmbH entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
- Upgrade Zeitarbeit GmbH wird an Betriebe die von Streik und Aussperrung betroffen sind, keine Arbeitnehmer überlassen.
- Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber Upgrade Zeitarbeit GmbH mindestens zwei Wochen (Arbeiter), bzw. vier Wochen (Angestellte), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (Arbeiter), bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit / Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- Wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist Upgrade Zeitarbeit GmbH berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Auftrag mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären. Für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber mit €1.500,- begrenzt.

- Upgrade Zeitarbeit GmbH hat eine Versicherung gegen Zahlungsausfälle abgeschlossen. Wird ein Kunde von unserer Kreditversicherung abgelehnt, sind wir berechtigt aus diesem Grund den Auftrag mit sofortiger Wirkung ohne Schadenersatzpflicht zu beenden.
- Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, kein vom Auftragnehmer entliehenes Personal abzuwerben.
- Falls der Auftraggeber während der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung das Auftragnehmerpersonal selbst aufnimmt, wird ein pauschaler Schadensersatz von € 4.000,00 pro Fall vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese vereinbarte Summe, sofort bei Bekannt werden einer Abwerbung bei sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist.
- Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 7 Tage netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 10% per anno, ausdrücklich vereinbart.
- Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für sein Stammpersonal gültigen Regelungen.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Upgrade Zeitarbeit GmbH gilt österreichisches Recht.
- Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

Als Gerichtstand gilt Wels

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausgabe 2013